



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-19-037

23.05.2019

Verfahren „KAP+“ für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Beschlusses vom 20.09.2013 (BK7-13-019) und zur Entscheidung über die Anwendung eines von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam vorzuschlagenden Überbuchungssystems nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009

Die Beschlusskammer 7 hat am 23.05.2019 auf der Grundlage der §§ 29 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit Punkt 2.2.2. Nr. 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 das Verfahren „KAP+“ zur Änderung des Beschlusses vom 20.09.2013, Az. BK7-13-019 (im Weiteren: „Ausgangsbeschluss“), und zur Entscheidung über die Anwendung eines von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam vorzuschlagenden Überbuchungssystems nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 eingeleitet. Mit dem Verfahren „KAP+“ sollen die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Angebots fester Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet geschaffen werden.

Ziel der Änderung des Ausgangsbeschlusses dabei ist es, die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber nach Punkt 2.2.2. Nr. 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, ein Überbuchungssystem vorzuschlagen und nach Genehmigung anzuwenden, wieder aufleben zu lassen. Zugleich sollen die Fernleitungsnetzbetreiber ein gemeinsames Konzept für ein Überbuchungssystem nach Punkt 2.2.2. Nr. 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erarbeiten und vorschlagen, über dessen Genehmigung bzw. Nichtanwendung im Rahmen dieses Verfahrens dann entschieden werden soll.

Das Verfahren richtet sich an alle Betreiber von Fernleitungsnetzen, § 3 Nr. 5 EnWG.

I. Verfahren BK7-13-019

Die Beschlusskammer hat mit dem Ausgangsbeschluss auf Grundlage des Punktes 2.2.3. Nr. 6 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 entschieden, dass das von den Fernleitungsnetzbetreibern nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 seinerzeit vorgeschlagene Überbuchungssystem an Kopplungspunkten nicht anzuwenden ist, wenn dort bereits ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität angewendet wird. Ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus in Form der Renominierungsbeschränkung wurde schon damals aufgrund von Anlage 1 des Beschlusses vom 24.02.2011 (Az. BK7-10-001, § [5] Ziffer 3 des Standardvertrags an sämtlichen Kopplungspunkten) umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt heute aufgrund der Anlage 1 des Beschlusses vom 14.08.2015 (BK7-15-001, § [5] Ziffer 3 des Standardvertrags).

Diese Entscheidung erging, obwohl in den Stellungnahmen des Marktes mehrheitlich die mögliche Einführung eines Überbuchungssystems im Grundsatz begrüßt und als ein mögliches Instrument einer Kapazitätsbewirtschaftung bewertet wurde.

Maßgeblich für die Entscheidung der Beschlusskammer war, dass die Einführung des von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Überbuchungssystems zusätzlich zum Verfahren der Renominierungsbeschränkung die Komplexität für alle Marktbeteiligten gesteigert hätte, ohne mit Vorteilen für den Gasmarkt verbunden zu sein. Zum damaligen Zeitpunkt gab es keine Anzeichen dafür, dass der Bedarf an Transportkapazitäten nicht gedeckt werden konnte und es deshalb eines zusätzlichen Systems neben dem der Renominierungsbeschränkung bedurft hätte. Das Vorliegen eines vertraglichen Engpasses ist nach Überzeugung der Beschlusskammer zwar nicht Voraussetzung für die Einführung eines Überbuchungssystems, da dieses Instrument auch präventiven Charakter haben kann. Gleichwohl kann die Frage nach der Verfügbarkeit von Kapazitäten jedenfalls für die Bewertung, ob es zusätzlich zur Renominierungsbeschränkung noch eines weiteren Verfahrens bedarf, nicht außer Acht gelassen werden. Zum damaligen Zeitpunkt gab es aber sowohl ein hinreichendes Angebot fester „Day-ahead“-Kapazitäten als auch langfristiger Transportrechte. Durch die Elemente des Kapazitätsmanagements der Festlegung „KARLA Gas“, Az. BK7-10-001, wurden Kündigungen von langfristigen Kapazitätsverträgen provoziert. Die so frei gewordenen festen Kapazitäten konnten von den Fernleitungsnetzbetreibern im Anschluss wieder als langfristige Transportrechte angeboten werden.

II. Änderung der Sach- und Rechtslage

Seit Erlass des Ausgangsbeschlusses sind Änderungen der Sach- und Rechtslage eingetreten, die eine Neubewertung nahelegen.

Zu den relevanten Änderungen zählt die Beschlusskammer neben der Entwicklung der physischen Fernleitungsinfrastruktur insbesondere die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber,

spätestens ab 1. April 2022 aus den bestehenden zwei Marktgebieten „NetConnect Germany“ und „GASPOOL“ ein deutschlandweites Marktgebiet zu bilden, § 21 Abs. 1 S. 2 GasNZV (im Weiteren als „Marktgebietszusammenlegung“ bezeichnet).

(a) Auswirkungen der Marktgebietszusammenlegung

Die Marktgebietszusammenlegung hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Ermittlung und das Angebot fester Kapazitäten und den damit verbundenen Netzzugang. Bei einer Zusammenlegung der Marktgebiete ergeben sich für die Transportkunden neue Netznutzungsmöglichkeiten, also mögliche Kombinationen von Ein- und Ausspeisekapazitäten. Im Vergleich zu den festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (im Weiteren: „FZK“) der derzeit bestehenden beiden getrennten Marktgebiete, handelt es sich bei den FZK in einem deutschlandweiten Marktgebiet daher um ein anderes, aufgrund der hinzutretenden neuen Nutzungsmöglichkeiten wesentlich aufgewertetes Kapazitätsprodukt. Hieraus können zusätzliche Austauschbedarfe zwischen den bislang in getrennten Marktgebieten liegenden Fernleitungsnetzen resultieren mit Auswirkungen auf den Umfang des Angebots fester Kapazität im zukünftigen deutschlandweiten Marktgebiet.

Den Berechnungen der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber zufolge führt dies bei der Bildung des deutschlandweiten Marktgebiets zu einem geringeren Angebot fester, frei zuordenbarer Einspeisekapazitäten, die über die bestehende Infrastruktur abgesichert werden können. Die geringe technische Austauschleistung zwischen den heutigen Marktgebieten wirke im Rahmen der Kapazitätsberechnungen nach § 9 Abs. 2 GasNZV limitierend. Temperaturabhängige bedingt feste, frei zuordenbare Einspeisekapazitäten (im Weiteren: „bFZK“) sowie feste, dynamisch zuordenbare Einspeisekapazitäten (im Weiteren: „DZK“) könnten allerdings ohne Einschränkung auf Basis der bisher in den Marktgebieten NetConnect Germany und GASPOOL vermarkteten Mengen im deutschlandweiten Marktgebiet angeboten werden. Dies gilt prinzipiell auch für feste, beschränkt zuordenbare Einspeisekapazitäten (im Weiteren: „BZK“); die Beschlusskammer strebt jedoch die Abschaffung dieses Kapazitätsprodukts und die Umwandlung in DZK an (vgl. Konsultationen des laufenden Festlegungsverfahrens („KASPAR“) zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten, Az. BK7-18-052).

Einspeisekapazität

Summe getrennter Marktgebiete		Neuberechnung im deutschlandweiten Marktgebiet
bFZK _{temp}	bFZK _{temp} von Neuberechnung nicht tangiert	bFZK _{temp}
DZK & BZK	DZK & BZK von Neuberechnung nicht tangiert	DZK & BZK
FZK (nur NCG oder GP)	Neuberechnung führt zu weniger FZK	FZK (dt. Marktgebiet)

(Anm.: Darstellung ohne lastabhängige bFZK)

Auch die Ausspeisekapazitäten könnten ohne Einschränkung auf Basis der bisher vermarkteten Mengen im deutschlandweiten Marktgebiet angeboten werden. Zudem könnten interne Bestellungen nachgelagerter Verteilnetzbetreiber verfestigt werden.

Ausspeisekapazität

Summe getrennter Marktgebiete		Neuberechnung im deutschlandweiten Marktgebiet
bFZK	bFZK von Neuberechnung nicht tangiert	bFZK
DZK & BZK	DZK & BZK von Neuberechnung nicht tangiert	DZK & BZK
FZK (nur NCG oder GP)	FZK von Neuberechnung nicht tangiert	FZK (dt. Marktgebiet)

(b) Ansatz der Fernleitungsnetzbetreiber

Unter Bezugnahme auf den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 streben die Fernleitungsnetzbetreiber an, die bisher in den existierenden Marktgebieten als Einspeise-FZK angebotenen

Kapazitäten in das deutschlandweite Marktgebiet zu überführen. Ein Netzausbau zur Engpassreduzierung basierend auf einem zusätzlichen Kapazitätsbedarf von 19 GWh/h für das Jahr 2023 würde laut Informationen der Fernleitungsnetzbetreiber Investitionen in erheblichem Umfang erfordern und könne frühestens bis 2026/2027 umgesetzt werden. Da die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgesehene Einspeise-FZK nicht zur Marktgebietszusammenlegung durch das physische Netz abgesichert werden könne, sollten aus ihrer Sicht marktbasierende Instrumente zum Einsatz kommen, um die von ihnen gewünschte Kapazitätshöhe dauerhaft abzusichern. Diese marktbasierenden Instrumente umfassen nach den Vorstellungen der Fernleitungsnetzbetreiber das sogenannte „Wheeling“ (eine von ausländischen Netzbetreibern an einigen Kopplungspunkten angebotene Dienstleistung, mittels derer Gas aus dem Netz eines deutschen Fernleitungsnetzbetreibers in das eines anderen deutschen Fernleitungsnetzbetreibers transportiert werden kann), die direkte Nutzung ausländischer Netze und Kapazitäten für einen solchen Gastransport (sogenannte „Drittnetznutzung“) und insbesondere ein von den Fernleitungsnetzbetreibern als „börsenbasiertes Spreadprodukt“ bezeichnetes Instrument, welches durch an der Börse zusammengeführte und handelbare Reduktionen und Erhöhungen von Nominierungen an engpassbehafteten Netzpunkten virtuelle Gastransporte zwischen diesen Punkten ermöglichen soll,

vgl. Folien 16, 17 und 35ff. der Präsentation der Fernleitungsnetzbetreiber vom 06.02.2019, „Marktdialog zum Kapazitätsmodell“, abrufbar unter: www.marktgebietszusammenlegung.de.

(c) Vorläufige Einschätzungen der Beschlusskammer

Aus Sicht der Beschlusskammer ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Rückgriff auf kapazitätserhöhende Maßnahmen im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV rechtlich nicht möglich. Es ist seitens der Fernleitungsnetzbetreiber nicht hinreichend ermittelt und dargelegt, dass der Einsatz von kapazitätserhöhenden Maßnahmen erforderlich ist, um im Sinne des § 9 Abs. 3 GasNZV ein „ausreichendes Maß“ an FZK in einem deutschlandweiten Marktgebiet sicherzustellen. Über die pauschale Bezugnahme auf den (Szenariorahmen für den) Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 lässt sich das „ausreichende Maß“ nicht bestimmen. Diesen Dokumenten ist keine detaillierte Bedarfsprognose für FZK in einem deutschlandweiten Marktgebiet zu entnehmen.

Zudem erscheint der Rückgriff auf die von den Fernleitungsnetzbetreibern konkret genannten marktbasierenden Instrumente im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV zweifelhaft. Zwar ist die Aufzählung in § 9 Abs. 3 GasNZV nicht abschließend („insbesondere“), jedoch liegt den Vorgaben ein Regel-Ausnahme-Prinzip zugrunde. Die kapazitätserhöhenden Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 GasNZV sollen nämlich in möglichst geringem Umfang – in finanzieller wie zeitlicher Hinsicht – zum Einsatz kommen. Sie sollen nur in dem Umfang zum Einsatz kommen, der notwendig ist, um ein „ausreichendes Maß“ an FZK sicherzustellen. Den in der Vorschrift genannten

Maßnahmen ist zudem gemein, dass eine Erhöhung der berechneten Kapazität erst angenommen werden kann, nachdem die hierzu erforderlichen Maßnahmen tatsächlich ergriffen worden sind. Die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen marktbasieren Instrumente entziehen sich dieser gesetzlichen Systematik, da sie entgegen des in der Vorschrift verankerten Regel-Ausnahme-Prinzips dauerhaft und zeitlich unbefristet zum Einsatz kommen sollen. Der finanzielle Umfang ihres Einsatzes, insbesondere des börsenbasierten Spreadprodukts, kann nicht begrenzt werden, da die Instrumente nach Vorstellung der Fernleitungsnetzbetreiber als Alternative zu einem dauerhaften Netzausbau strukturell Kapazitäten darstellen und absichern sollen.

In der letzten Jahresauktion am 02.07.2018 beruhte das Kapazitätsangebot angesichts des Umstands, dass damals noch keine gesicherten Erkenntnisse über ein Kapazitätsmodell für das deutschlandweite Marktgebiet vorlagen, auf dem für die beiden Marktgebiete NetConnect Germany und GASPOOL vor der Marktgebietszusammenlegung separat errechneten Angebot. Diese festen Kapazitäten wurden von den Fernleitungsnetzbetreibern auch für die Zeit nach der Marktgebietszusammenlegung, allerdings mit einem Haftungsausschluss, angeboten. Die Auktion hat zwar ergeben, dass langfristige, über das Gaswirtschaftsjahr 2020/2021 hinausgehende Jahreskapazitäten kaum nachgefragt waren. Aus den historischen Buchungen ergibt sich allerdings ein durchaus differenziertes Bild mit einer potenziellen Marktnachfrage nach fest zur Verfügung stehenden Kapazitäten mit kürzeren Laufzeiten. Verschiedene Marktteilnehmer haben sich daher – unter anderem im Rahmen eines am 21.11.2018 in Berlin durchgeführten „Gas-Workshops“ des „EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V.“ – für die Schaffung kurzfristig verfügbarer Kapazitäten ausgesprochen. Damit solle ein hohes Kapazitätsangebot gewährleistet und der dazu eigentlich notwendige physische Netzausbau vermieden werden.

Insofern kann nach Auffassung der Beschlusskammer gegenwärtig, anders als im Jahr 2013 bei der Bewertung des seinerzeit von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgelegten Konzeptes eines Überbuchungssystems, nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Kapazitätsbedarf ab dem Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 einstellen wird, der nicht über das physische Netz in einem deutschlandweiten Marktgebiet abgebildet werden kann. Dieser kann sogar als wahrscheinlich angesehen werden. Vor diesem Hintergrund besteht nunmehr aus Sicht der Beschlusskammer hinreichender Anlass, die Einführung eines Überbuchungssystems nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in Betracht zu ziehen, um das Angebot zusätzlicher Kapazitäten auf verbindlicher Basis zu ermöglichen. Nach vorläufiger Ansicht der Beschlusskammer kann ein solches System auch vorbeugend zum Einsatz kommen und ist daher grundsätzlich geeignet, um durch das Angebot zusätzlicher, über die Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes hinausgehender Kapazität ein ausreichendes und effizientes Kapazitätsangebot im deutschlandweiten Marktgebiet zu ermöglichen und den Wünschen der Marktteilnehmer gerecht zu werden.

Die Annahmen, die zur Nichtanwendung des von den Fernleitungsnetzbetreibern am 17.06.2013 vorgelegten gemeinsamen Konzepts zu Kapazitätssteigerungen durch ein Überbuchungssystem führten, haben sich daher geändert. Zum damaligen Zeitpunkt gab es weder Zweifel an einem ausreichenden Angebot fester „Day-ahead“-Kapazitäten noch an der gerechtfertigten Annahme, dass langfristige Transportrechte ebenfalls in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen werden. Wegen den oben geschilderten Auswirkungen der Marktgebietszusammenlegung wird nach deren Umsetzung allerdings nur ein niedrigeres Angebot an Einspeise-FZK zur Verfügung stehen. Damit hat sich ein wesentlicher Aspekt geändert, von dem die Beschlusskammer bei ihrem Ausgangsbeschluss ausgegangen ist.

III. Erste Überlegungen der Beschlusskammer zur Ausgestaltung eines Überbuchungssystems im Kontext der Marktgebietszusammenlegung

Mit einer Änderung des Ausgangsbeschlusses würde die rechtliche Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, ein Überbuchungssystem nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vorzuschlagen und nach Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde anzuwenden, wieder aufleben. Die Ausgestaltung des Systems obliegt dabei zunächst den Fernleitungsnetzbetreibern, welche der Beschlusskammer ein gemeinsames Konzept für ein Überbuchungssystem vorlegen würden. Dieses Konzept soll sodann von der Beschlusskammer mit den Marktteilnehmern konsultiert und bewertet werden.

Zwar lässt Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 den Fernleitungsnetzbetreibern bei der initialen Ausgestaltung des Systems Spielräume, aus vorläufiger Sicht der Beschlusskammer sind bei der Ausgestaltung dennoch einige Punkte zu beachten, damit das Konzept den Anforderungen des Marktes im Rahmen der Marktgebietszusammenlegung gerecht werden kann. Im Einzelnen:

1. Angesichts der Auswirkungen der Marktgebietszusammenlegung auf die Ermittlung fester Kapazitäten sollte das Angebot zusätzlicher Kapazität hoch genug sein, um den Anforderungen des Marktes gerecht werden zu können.
2. Im Hinblick auf einen diskriminierungsfreien, einheitlichen Netzzugang sollte das Überbuchungssystem, vorbehaltlich der jeweils netzpunktspezifischen Bestimmung der zusätzlich angebotenen Überbuchungskapazität, an jedem buchbaren Ein- und Ausspeisepunkt des deutschlandweiten Marktgebiets zur Anwendung kommen. Es sollte nicht von vornherein auf bestimmte Fernleitungsnetzbetreiber oder bestimmte Punkte beschränkt sein oder die Anwendung in das Belieben des Fernleitungsnetzbetreibers stellen.

3. Nach Punkt 2.2.1. Nr. 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 muss zusätzliche Kapazität, die durch die Anwendung eines Überbuchungssystems zur Verfügung gestellt wird, im Rahmen des regulären Zuweisungsverfahrens angeboten werden. Kapazität, die aufgrund der Überbuchung zusätzlich angeboten wird, ist daher nicht als separates Kapazitätsprodukt, sondern im Rahmen der üblichen Kapazitätsvergabeverfahren zusammen mit allen anderen Kapazitäten anzubieten.
4. Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 lässt das Angebot von zusätzlicher Kapazität für beliebige Standardkapazitätsprodukte zu, also Jahres-, Quartals-, Monats-, Tages- und untertägige Standardkapazitätsprodukte. Vor dem Hintergrund der Marktgebietszusammenlegung sollte nach vorläufiger Ansicht der Beschlusskammer, vorbehaltlich der jeweils netzpunktspezifischen Bestimmung der zusätzlich angebotenen Überbuchungskapazität anhand der dortigen Bedarfe, das Angebot zusätzlicher Kapazität nicht von vorneherein auf bestimmte Standardkapazitätsprodukte beschränkt werden.
5. Auch der Vermarktungshorizont ist in Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 nicht näher bestimmt. Jahresbestandskapazität wird nach Art. 11 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 für mindestens fünf und längstens für die nächsten 15 Gaswirtschaftsjahre angeboten. In Abgrenzung zu dieser Regelung sollte zusätzliche Überbuchungskapazität jedenfalls für weniger als fünf Gaswirtschaftsjahre in die Zukunft angeboten werden. Solange die sonstigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können, ist es aber denkbar, dass Überbuchungskapazität nicht nur für das jeweils nächste Gaswirtschaftsjahr angeboten wird.
6. Die Beschlusskammer sieht die auch von den Fernleitungsnetzbetreibern in ihrem damaligen Konzept angesprochenen Risiken, die mit einem langfristigen Angebot der zusätzlichen Überbuchungskapazität bei einer Sicherung durch ein Rückkaufsystem einhergehen. Gerade bei Monats-, Gaswirtschaftsjahres- oder Kalenderjahreswechseln können aufgrund der Änderungen des Gaspreises nicht vorhersehbare Gasstromänderungen auftreten. Die Beschlusskammer kann sich vorstellen, dass diese Risiken durch die (zusätzliche) Anwendung der von den Fernleitungsnetzbetreibern in anderem Kontext bereits vorgestellten marktbasierten Maßnahmen oder durch weitere marktbasierende Instrumente – ihre Wirksamkeit und rechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt – auf ein vertretbares Maß reduziert werden können. Als Alternative zum Netzausbau sind diese Kosten aber allenfalls als volatile Kosten anerkennungsfähig und dem Effizienzvergleich zu unterwerfen.
7. Die Höhe der zusätzlichen Überbuchungskapazität ist nach Punkt 2.2.2. Nr. 1 S. 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 punktspezifisch zu bestimmen. Grundsätzlich ist es denkbar, dass die Höhe der Überbuchungskapazität im Wechsel der Vermarktungshorizonte Fluktuationen unterworfen ist, die sich aus den Sacherwägungen

gen bei ihrer Bestimmung ergeben können. Im Sinne eines Vertrauens des Marktes in die Verfügbarkeit zusätzlicher Kapazität, ist das Angebot von Überbuchungskapazität aus vorläufiger Sicht der Beschlusskammer jedenfalls auch an den vom Markt durch vorherige erfolgte Buchung (auch) zusätzlicher Kapazität ausgesendeten Signalen zu messen.

8. Im Hinblick auf eine preisgünstige und effiziente leitungsgebundene Gasversorgung ist zu gewährleisten, dass in den Fällen, in denen Netzengpässe zu dauerhaft hohen Kosten im Rahmen des Überbuchungssystems führen, die Nutzung des Überbuchungssystems in einen physischen Netzausbau überführt werden kann, soweit dieser volkswirtschaftlich sinnvoller wäre.

IV. Konsultation

Die Beschlusskammer stellt im Lichte dieser Erwägungen das folgende Vorgehen zur Konsultation:

1. Der Beschluss vom 20.09.2013, BK7-13-019, wird dahingehend geändert, dass die rechtliche Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, ein Überbuchungssystem nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vorzuschlagen und nach Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde anzuwenden, wieder auflebt.
2. Die Fernleitungsnetzbetreiber legen der Beschlusskammer bis zum 16.09.2019 ein gemeinsames Konzept für ein Überbuchungssystem vor.
3. Dieses Konzept soll sodann mit den Marktteilnehmern konsultiert und bewertet werden. Ergebnis dieser Bewertung kann entweder sein, dass das vorgeschlagene Konzept vollständig genehmigt, unter Auflage genehmigt oder entschieden wird, ein Überbuchungssystem dauerhaft nicht anzuwenden.

Die Fernleitungsnetzbetreiber und sonstige Marktbeteiligte erhalten hiermit Gelegenheit, zu diesen Punkten insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen unter **III.** umfassend Stellung zu nehmen. Sie werden gebeten, ihre Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich abgegeben werden können, **bis zum 05.07.2019** in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format mittels Datenträger oder per E-Mail an:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn
E-Mail: BK7.KAPplus@BNetzA.de

zu richten. Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens beträfe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Wei-

terverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.